

**TOP 3: Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung**

- Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 14. Juni 2025 -

Abschließende Beratung im Ministerrat

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung.

**Erläuterungen:**

Durch die zum 1. August 2024 in Kraft getretene Reform des Berufsbildungsrechtes auf Bundesebene (Berufsbildungvalidierungs- und Digitalisierungsgesetz) ist für den effizienten Verwaltungsvollzug eine Anpassung der entsprechenden Landesverordnungen über die Zuständigkeiten angezeigt. Neben redaktionellen Anpassungen wird die bisher zweigeteilte Zuständigkeit für die Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin und zum Hauswirtschafter bei der Landwirtschaftskammer gebündelt. Zudem werden weitere Effizienzreserven gehoben: Zum einen wird die neue Ermächtigungsgrundlage in § 82 Abs. 2 Satz 1 BBiG genutzt, um die Zuständigkeit für die Errichtung des Landesausschusses für Berufsbildung (LAB) von der Landesregierung auf das für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständige Ministerium zu übertragen. Damit wird das Verfahren zur Berufung der LAB-Mitglieder erleichtert. Zum anderen wird nicht nur das Vorschlagsrecht, sondern auch die Berufung der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen für die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen weitgehend bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gebündelt.